

| | | | | |
|--|---------------------------------|------------------|---------------|---------|
| Beschlussvorlage Samtgemeinde | Vorlage Nr.: SG/569/2023 | | | |
| Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium | Datum | Sitzungsart | Zuständigkeit | TOP-Nr. |
| Samtgemeindeausschuss | 09.03.2023 | nicht öffentlich | Vorberatung | |
| Samtgemeinderat | 20.03.2023 | öffentlich | Entscheidung | |

Sachverhalt:

Die Befugnis zur Verkehrsregelung obliegt grundsätzlich nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung den Polizeivollzugskräften. Die Feuerwehren dürfen lediglich bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen zur Absicherung einer Einsatzstelle vorübergehend in die Verkehrsregelung eingreifen.

Mit dem zum 18.07.2022 neu eingeführten § 2 Abs. 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) kann eine Gemeinde beschließen, dass abweichend vom § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Beschluss des Rates zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrgenommen werden können, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen. Eine Gefährdung der Wahrnehmung der eigentlichen Aufgaben darf nicht eintreten.

Mit der Regelung werden die bisherigen Befugnisse der Feuerwehr zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen an Einsatzstellen im öffentlichen Verkehrsraum um die Absicherung von gemeindlichen Veranstaltungen unter bestimmten Randbedingungen erweitert. Die Regelung dient nicht dazu, eine neue Aufgabe zu definieren, sondern lediglich dazu, eine Rechtsgrundlage und somit Rechtssicherheit für die bisherige Praxis der örtlichen Feuerwehren zu schaffen, die diese Aufgabe aufgrund der Einbindung in die örtliche Gemeinschaft und aufgrund ihrer Kenntnis bei der Absicherung von Einsatzstellen im Verkehrsraum mit übernommen haben.

Unter gemeindliche Veranstaltung sind solche Veranstaltungen zu verstehen, die aus der kommunalen Gemeinschaft heraus initiiert sind, unabhängig davon, ob die Gemeinde selbst oder ein ortsansässiger Verein als Veranstalter auftritt. Es muss

sich dabei um eine Veranstaltung handeln, zu der jedermann Zutritt hat. Hierzu zählen etwa Brauchtums-, kirchliche und ähnliche Umzüge im Straßenraum der Gemeinde. Tritt die Gemeinde nicht selbst als Veranstalter auf, muss die Veranstaltung im Vorfeld seitens des Veranstalters bei der Gemeinde angezeigt werden. Der Veranstalter muss die Gemeinde im Vorfeld informieren und deren Erlaubnis einholen. Wird diese erteilt, so handelt es sich um eine gemeindliche Veranstaltung im Sinne des NBrandSchG.

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, wie beschrieben zu verfahren.

Beschlussvorschlag:

Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung erhalten die örtlichen Feuerwehren der Samtgemeinde Neuenkirchen zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung, sofern hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (Brand- und Hilfeleistung) dürfen dabei nicht gefährdet werden.

Die Übertragung bedarf in jedem Fall einer Einzelfallentscheidung.

Finanzielle Auswirkungen: